

Personenzentrierung – Der Leistungsberechtigte im Mittelpunkt des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens

Svenja Pleuß
26. April 2018

Was bedeutet Personenzentrierung im BTHG?

Was heißt Personenzentrierung bezogen auf das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren?

Orientierung am Willen des LB

Gesamtplanverfahren

- Wünsche des LB dokumentieren (§ 117 I 1 Nr. 2)

Gesamtplankonferenz

- Nur mit Zustimmung des LB (§ 119 I)
- Vorschlagsrecht des LB (§ 119 I)
- LB berät in GPK mit (§ 119 II)

Teilhabeplanverfahren

- Wunsch- und Wahlrecht dokumentieren (§ 19 II 2 Nr.7)
- Recht auf Erstellung eines Teilhabeplans (§ 19 II 3)

Teilhabeplankonferenz

- Nur mit Zustimmung des LB (§ 20 I)
- Vorschlagsrecht des LB (§ 20 II)
- Abweichen vom Vorschlagsrecht nur unter Anhörung und Information über die Gründe (§ 20 II)

Transparenz und Beteiligung

Gesamtplanverfahren

- Beteiligung des LB in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung (§ 117 I 1 Nr. 1)
- Zwei Parteien: LB und EGH-Träger!
- Recht Vertrauensperson mitzunehmen (§ 117 II)
- Recht Beistand mitzunehmen (§ 13 SGB X)

Teilhabeplanverfahren

- Teilhabeplan in Abstimmung mit dem LB zu erstellen (§ 19 I)
- Beteiligung Teilhabeplan-Konferenz (§ 20 I)
- Recht Vertrauensperson mitzunehmen (§ 20 III)
- Recht Beistand mitzunehmen (§ 13 SGB X)

Vollständige Wahrnehmung und Berücksichtigung der Lebenslage

Gesamtplanverfahren

Bedarfsermittlung, Leistungsgewährung und Leistungserbringung nehmen Lebensbereiche des BTHG (§ 118 I) in den Blick vor dem Hintergrund der ICF, d.h.:

- Bedarfsermittlungsinstrumente müssen alle neun Lebensbereiche in den Blick nehmen
- keine vorgegebenen Core-Sets
- Beachtung der Lebensvorstellung des Klienten
- Keine Engführung bei der Leistungsgewährung auf wenige Ziele
- Ganzheitliche Betrachtung vor dem Hintergrund der ICF bei der Leistungserbringung

Bedarfsdeckende Hilfe wie aus einer Hand

Gesamtplanverfahren

- Leistungen werden durch die Beteiligung von anderen Leistungsträgern, wie Pflegekasse, bedarfsdeckend und koordiniert aus einer Hand erbracht (§§ 117, 119, 120)

Teilhabeplanverfahren

- Leistungen werden bedarfsdeckend zusammengestellt und koordiniert wie aus einer Hand erbracht (§ 19 I)

Personenzentrierung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren bedeutet...

1. **Transparenz und Beteiligung:**

Der LB ist an jedem Verfahrensschritt zur Ermittlung des Bedarfs und der Gewährung von Leistungen beteiligt.

2. **Orientierung am Willen des Leistungsberechtigten:**

Die Personenzentrierung der Eingliederungshilfe drückt sich insbesondere in der unbedingten Orientierung an der Person des Leistungsberechtigten und ihren Lebensvorstellungen und Wünschen, d.h. ihrem Willen aus.

3. **Vollständige Wahrnehmung und Berücksichtigung der Lebenslage:**

Alle Schritte der Bedarfsermittlung, Leistungsgewährung und Leistungserbringung nehmen die Lebensbereiche des BTHG und die ICF als Maßstab für die Beurteilung der Teilhabemöglichkeiten und –beeinträchtigungen auf.

4. **Bedarfsdeckende Hilfe wie aus einer Hand:**

Alle im Einzelfall notwendigen Leistungen werden bedarfsdeckend zusammengestellt und koordiniert wie aus einer Hand erbracht.

Bethel zum BTHG

<http://www.bethel.de/bthg.html>